

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2004

Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachung des Landkreises</b>	
Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund	19
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2004	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2004	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2004	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2004	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2004	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2004	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2004	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2004	22
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 der Gemeinde Neuharlingersiel	22
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 der Inselgemeinde Langeoog	23
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	23
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für die Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem	23
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe	
43. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	23

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. 8. 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. 2. 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule Wittmund vom 18. 9. 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 7. 1998, erlässt der Kreistag des Landkreises Wittmund folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 18. 12. 2000:

#### § 1

#### Gebührenordnung

§ 2 (Höhe der Unterrichtsgebühren) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die jährliche Unterrichtsgebühr für wöchentlichen Unterricht beträgt:

in den Grundfächern

a) MusikZwerge / in Begleitung eines Erwachsenen	(45 Min.)	252,00 EUR
Spielkreis Musik (in Begleitung eines Erwachsenen)	(45 Min.)	252,00 EUR
Musikalische Früherziehung	(75 Min.)	252,00 EUR
Musikalische Grundausbildung	(90 Min.)	252,00 EUR
Grundkurs Instrumental	(45 Min.)	216,00 EUR
Grundkurs Musiktherapie	(90 Min.)	252,00 EUR
Rhythmik und Tanz für Kinder	(45 Min.)	120,00 EUR
Percussion für Erwachsene	(45 Min.)	120,00 EUR
Jazz-Combo	(67,5 Min.)	180,00 EUR
Rock-/Pop Bands	(67,5 Min.)	180,00 EUR

in den Hauptfächern

b) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht		
1/1	(45 Min.)	984,00 EUR
2/3	(30 Min.)	660,00 EUR
1/2	(22,5 Min.)	492,00 EUR
c) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (2 Schüler)	(45 Min.)	492,00 EUR
d) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (2 Schüler)	(30 Min.)	384,00 EUR
e) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	(45 Min.)	384,00 EUR

Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mindestteilnehmerzahl in den Kursen Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Grundkurs Musiktherapie und Arbeitsgemeinschaft Instrumentalunterricht/Musikalische Grundausbildung in der Schule beträgt bei Unterrichtsbeginn 10 Personen, Rhythmik und Tanz und Percussion für Erwachsene 10 Personen, Jazz-Combo und Rock-/Pop-Bands 8 Personen, in den Kursen MusikZwerge, Spielkreis Musik und Grundkurs Instrumental 6 Personen, in der Aufbau-AG Instrumental 5 Personen.

Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühr beträgt jährlich 96,00 EUR.

#### § 2

§ 3 (Instrumente/Instrumentenmiete) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Satz 3 (Die Mietzeit beträgt höchstens 1 Jahr) wird gestrichen.

Ziffer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie beträgt im Regelfall 1,5 % des Instrumentenwertes, mindestens jedoch 6,00 EUR.

Ziffer 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Ab dem 2. Jahr der Ausleihe erhöht sich die Instrumentenmiete auf 3% des Instrumentenwertes (ausgenommen: Gitarren, Keyboards, Akkordeons und Kleininstrumentarium).

#### § 3

§ 4 (Gebührenermäßigung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr für ein Fach beträgt jährlich 96,00 EUR.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Für die Grundfächer MusikZwerge, Spielkreis Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Grundkurs Instrumental, Grundkurs Musiktherapie, Rhythmik und Tanz für Kinder, Percussion für Erwachsene, Jazz-Combo, Rock/Popbands, AG Instrumentalunterricht/Musikalische Grundausbildung in der Schule

und Aufbau-AG Instrumental werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.

§ 4

**Schulordnung**

Ziffer II der Schulordnung erhält folgende Fassung:

II. Unterrichtsfächer

A. Grundfächer

01. MusikZwerge für 1½-3-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen (Dauer des Kurses 1 Jahr)
02. Spielkreis Musik für 3-4-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen (Dauer des Kurses 1 Jahr)
03. Musikalische Früherziehung für 4-6-jährige Kinder (Dauer des Kurses 2 Jahre)
04. Musikalische Grundausbildung für Kinder ab 6 Jahre (Dauer des Kurses 1 Jahr)
05. Grundkurs Instrumental
06. Grundkurs Musiktherapie
07. Rhythmik und Tanz
08. Percussion für Erwachsene
09. Jazz-Combo
10. Rock-/Popbands
11. Arbeitsgemeinschaft Instrumental
12. Aufbau-AG Instrumental (Anschlusskurs)

§ 5

Ziffer III (Fachbereiche) wird unter Ziffer 11. wie folgt geändert bzw. ergänzt:

11. Ergänzungsfächer wie Instrumentalgruppen, Kammermusik, Chöre, Streichorchester, Akkordeonorchester, Percussion für Kinder, Musiktheater und Musiklehre.

§ 6

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Wittmund, den 25. März 2004

(L. S.) **Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Schultz

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 10. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	486 000 EUR
in der Ausgabe auf	486 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	353 000 EUR
in der Ausgabe auf	353 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Blomberg, den 10. März 2004

(L. S.)

Willms  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Blomberg**  
Die Bürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	220 000 EUR
in der Ausgabe auf	220 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	151 000 EUR
in der Ausgabe auf	151 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 18. Februar 2004

(L. S.)

Kunze  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Eversmeer**  
Der Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 12. März 2004 folgende

Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 246 000 EUR in der Ausgabe auf 246 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 262 000 EUR in der Ausgabe auf 262 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 12. März 2004

(L. S.) Goldenstein  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 27. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 507 000 EUR in der Ausgabe auf 507 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 395 000 EUR in der Ausgabe auf 395 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine be-

sondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 27. Februar 2004

(L. S.) Storck  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 17. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 268 000 EUR in der Ausgabe auf 268 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 177 000 EUR in der Ausgabe auf 177 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 17. Februar 2004

(L. S.) Dirks  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der

Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 25. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 405 000 EUR in der Ausgabe auf 405 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 337 000 EUR in der Ausgabe auf 337 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 25. Februar 2004

(L. S.)

H. Schuster  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 19. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 194 000 EUR in der Ausgabe auf 194 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 96 000 EUR in der Ausgabe auf 96 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Utarp, den 19. Februar. 2004

(L. S.)

Bents  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Utarp**  
Die Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 5. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1 399 000 EUR in der Ausgabe auf 1 399 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 300 000 EUR in der Ausgabe auf 1 300 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 5. März 2004

(L. S.)

Eilers  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Mai 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Westerholt**  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 der Gemeinde Neuharlingersiel**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2001 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 3. bis 11. 5. 2004 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, öffentlich aus.

Peters  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. April 2004 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2001 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 3. bis 11. Mai 2004 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerlei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 30. April 2004

Inselgemeinde Langeoog  
Der Gemeindedirektor  
Frerich Göken

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 5. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 31. 1. 2002) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 4 des Kostentarifs zur Verwaltungskostenatzung erhält folgende Fassung:

Gebühr/Pauschbetrag/EUR

- |                                                                                        |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung) | 25,00 |
| b) Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 a NBauO | 25,00 |

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingsiel, den 5. April 2004

(L. S.)  
Gemeinde Neuharlingsiel  
Peters  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für die Gemarkungen Neuharlingsiel und Seriem

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB), der Niedersächsischen Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 5. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

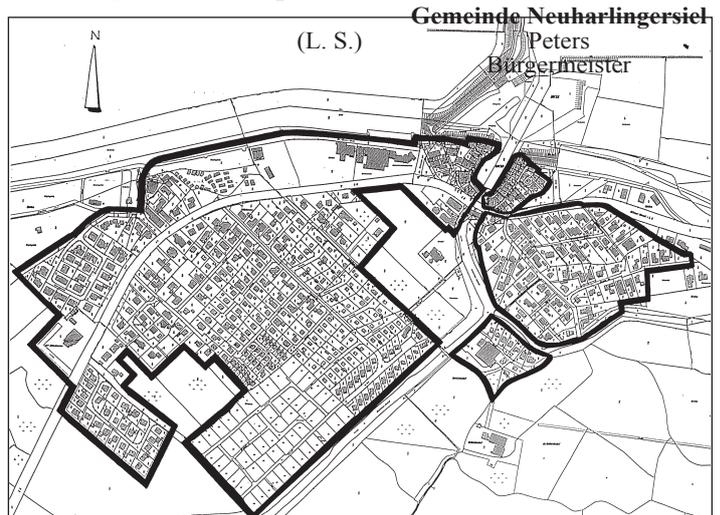
### Artikel I

Der räumliche Geltungsbereich gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel zur Sicherung von Fremdenverkehrsfunktionen für die Gemarkungen Neuharlingsiel und Seriem vom 12. 2. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. 4. 1998) ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingsiel, den 5. April 2004



Stadt Wittmund  
- Bauamt -

## Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Leerhufe**

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie**

**Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

**43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 4. 11. 2003 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. 3. 2004 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

**Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 4. 11. 2003 den Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

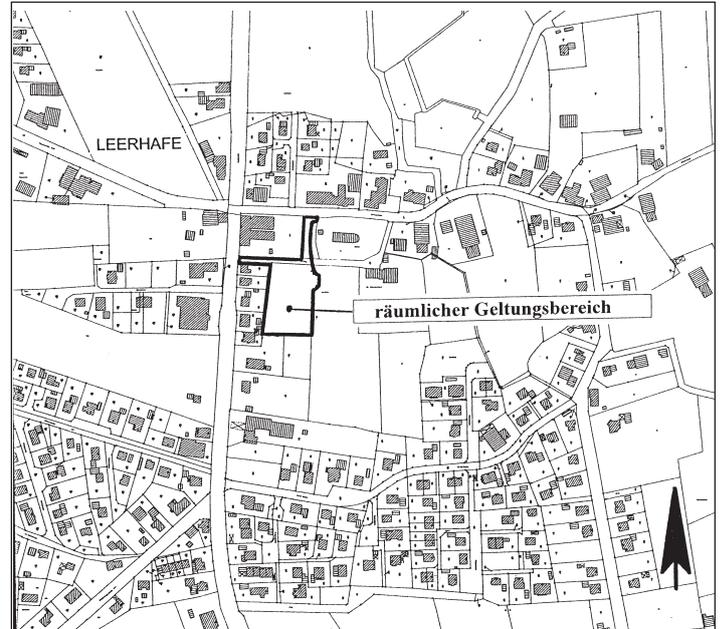
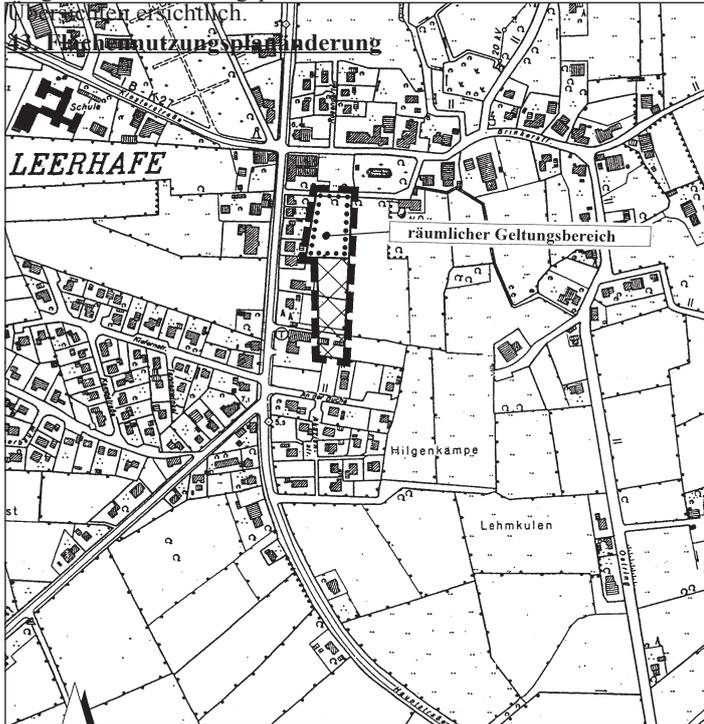
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan 6.8/B 12 mit der Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 43. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 12 sind aus den nachstehenden



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK),  
- verkleinert - vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

Wittmund, den 30. April 2004

Krüger  
Bürgermeister

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/24  
(verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des  
Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

**Bebauungsplan 6.8/B 12 „Kindergarten Leerhufe“**

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.